

werden, denen diese Anleihen mit Ruhe anvertraut werden können.

Hierbei wird noch bemerkt, daß sich der neu-erwählte Ortsvorsteher dahier befließen wird, den Hrn. Gläubigern eine bessere Zahlungshilfe angedeihen zu lassen, als es bisher der Fall war, um den so sehr gesunkenen Credit einigermaßen wieder empor zu bringen, und die dießfalls gehegten Besorgnisse zu beseitigen.

Um bald gest. Zusage bittet

Den 21. Mai 1852.

Verwalt. Actuar u. Pfandh. Beamter  
Geiger.

### Mannichfaltiges.

**Carragabeen-Schlichte für leinene Gewebe.**

Von Hrn. Dr. v. Kurrer aus Prag.

Die beste Schlichte für den Weber ist diejenige Mehlschlichte, welcher Carragabeen-Gallerte zugesetzt wird. Sie eignet sich sowohl für ganz leinen als auch solche Gewebe, wo die Fette Baumwolle, der Einschuß aber leinen ist und trägt wesentlich zu einem guten Gährungsprozeß beim Bleichen der Leinwand und schneller Förderung beim Bleichen selbst bei.

Bei Bereitung der Schlichte werden 1 Poth Carragabeen mit 4 Pfund heißem, nicht kochendem Wasser übergossen, dieses bis zur vollständigen Auflösung desselben stehen gelassen und alsdann der farblose Schleim durch ein Tuch gefeilt. Für weiche Garne mischt man diesen Schleim in einem hölzernen Gefäß mit drei Vierteln gewöhnlicher Stärke oder Mehlschlichte. Bei harten Garnen werden gleiche Theile des Carragabeenschleimes und Stärke oder Mehlschlichte gemischt.

Der Carragabeenschleim besitzt die gute Eigenschaft:

- a) daß er sich mit Stärke über 3 Wochen lang dick und brauchbar erhält;
- b) daß er der Schlichte zugesetzt, dem Garne nebst großer Geschmeidigkeit auch einen hohen Grad von Elastizität ertheilt, die dem Weber große Vortheile gewährt, besonders bei geringen schlechten Garnen;

c) daß selbst in der heißesten Jahreszeit die damit geschlichtete Kette nie ganz dürr wird, sondern sich immer zähe erhält;

d) daß eine solche Schlichte ihrer weißen Farbe wegen selbst für weiß zu webende Waare verwendet werden kann.

Was die fettartige Spitze anbelangt, ist unter allen Verhältnissen jeder Fettart die sogenannte grüne Schmierseife, wie sie im Handel vorkommt, vorzuziehen, weil jede andere fette Substanz, vorzüglich aber Hindstalg, das Bleichen der Leinwand erschwert, welches bei Verwendung grüner Seife nicht der Fall ist.

Für Aufbewahrung jeder Schlichte müssen metallene, besonders eiserne Gefäße vermieden werden und die Schlichte darf durchaus nur in hölzernen Geschirren bewahrt werden.

**Bemerkung über das Carragabeen.**

Das Carragabeen ist eine Lianaart oder Alge, der *Fucus crispus* L. oder *Sphaerococcus Agarth*. Es wächst an den Küsten des atlantischen Ozeans, besonders an denen Großbritanniens, in großer Menge, dergleichen an den Küsten von Spanien bis Lappland und denen des adriatischen Meeres, wo es als Wasserpflanze an das Ufer geworfen wird und in Stücken von verschiedener Größe, die durchscheinend, bald härter, bald weicher sind, als Carragabeen im Handel vorkommt.

[Gewerbebl. aus Würtemb.]

Berlin, 18. Mai. Es wird gewiß die Nachricht Freude bereiten daß der Inhalt des die Regelung der dänischen Verhältnisse betreffenden dänischen Protokolls nicht ganz so unglücklich ist, als bisher angenommen wurde. Der Prinz Christian von Holstein-Glücksburg ist nämlich nur als König von Dänemark anerkannt worden; und wenn auch das Protokoll außerdem die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie als wünschenswerth (auch für Preußen?) bezeichnet, so ist doch noch ein Unterschied zwischen einem solchen Wunsche und der Bestimmung, daß die Herzogthümer für immer zu Dänemark gehören sollen. Was aber das Wichtigste ist, der Herzog von Augustenburg hat nur seine Güter für eine Geldentschädigung abgetreten, nicht aber auf seine Erbrechte verzichtet.

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 42.

Freitag den 28. Mai

1852.

## Amthliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. **Zur Beachtung!** Das Regierungsblatt vom 15. d. M. enthält ein sehr wichtiges in die Lebens-Verhältnisse tief eingreifendes Gesetz in Betreff der Einführung kürzerer Verjährungsfrist für gewisse Forderungen; welches sich Jedermann zu merken hat, wenn er nicht in Schaden kommen will.

Während bisher mit wenigen Ausnahmen jede noch so unbedeutende Forderung bis zum Ablaufe des 30. Jahres vom Tage ihrer Klagbarkeit an gerechnet gerichtlich verfolgt werden konnte, ist dieser Termin für solche Forderungen, welche gewöhnlich mit dem Zeitpunkte ihrer Fälligkeit oder doch bald darauf bedingt werden, und nicht durch Unterspender versichert sind, auf 3 Jahre beschränkt, wobei übrigens das Jahr, in welchem die Forderung verfallen ist, nicht mitgerechnet wird. Hieraus haben Kauf- und Handelsleute jeder Art, Apotheker, Handwerker, Wirthe, Diensthöfen und Tagelöhner, Lehrlinge, Wägen, Frachtlöhner, öffentliche und Privatlehrer, Aerzte, Hebammen, Feldmesser, Zeitungs-Redactionen, Vermietter und Verpächter, Wägen-, Zinsen-, Zehnten-, Renten-, Leibgedings- und Unterhalts-Berechtigte, ihre aus ihrem Gewerbe oder Geschäfte, oder aus ihren abgeschlossenen Kauf-, Dienstmieth-, Mieth-, Pacht-, Leibgedings-, Alimentations-, Verträgen, oder aus dem Leben-, Grund- oder Zehntherrlichen Verbands entstandene Forderungen, ferner Kapitalien-Besitzer, und andere Personen, die sich Zinsen aus ihren Forderungen bedingen, ihre rückständige Zinsen (auf die Hauptschuld bezieht sich das Gesetz nicht) noch vor Ablauf des dritten Jahres bei den betreffenden Schultheißenämtern einzuklagen, oder wenigstens ein schriftliches oder vor einer Behörde abgelegtes Auerkennniß der Forderung beizubringen.

Damit ist es aber noch nicht geschehen, denn, wenn nun zwar eine Verfügung getroffen wird, die Klage bleibt aber wieder 3 Jahre ruhen, ohne daß auf's neue geklagt wird, oder es laufen nach Auerkennung der Forderung wieder 3 Jahre ab, so kann der Schuldner gleichwohl sich durch die Einrede der Verjährung von seiner Schuld befreien.

Wer seine Klage zurücknimmt, von dem wird es angesehen, als ob er gar nicht geklagt hätte, die Verjährung wird also nicht unterbrochen.

Auch Forderungen, die sich auf gerichtliche Erkenntnisse gründen, unterliegen derselben kurzen Verjährungsfrist, wenn sie von der Urtheils-Eröffnung an nicht weiter verfolgt werden.

Glaubt Jemand, er wolle sich dadurch schützen, daß er auf die kurze Verjährungsfrist zum Voraus verzichten lasse, so hilft das nichts, weil ein solcher Verzicht für unzulässig erklärt ist.

Damit ist aber nicht gesagt, daß verjährte Forderungen von den Schuldnern nicht dennoch bezahlt werden dürfen, im Gegentheil werden ehrliche Leute, von der

Nachsicht oder Nachlässigkeit ihrer Gläubiger keinen Vortheil ziehen wollen, und sie dennoch bezahlen. Das auf diese Weise bezahlte, kann auch von den Schuldnern nicht mehr zurückgefordert werden.

Ganz besonders müssen Pfleger, und öffentliche Verwalter, welche solche Forderungen einzuziehen haben, darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie dieselben nicht hinhängen lassen, wie dieß bisher häufig geschah, weil auch Unmündige, Minderjährige, und Personen, die die Rechte der Minderjährigen haben (der Fiscus, Gemeinden, Stiftungen), dieser kurzen Verjährungszeit unterliegen, sie sich also im Falle eines Verlustes Regreß = Klagen aussetzen.

Auch Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sind sehr beschränkt, denn ein öffentlicher Verwalter muß nachweisen, daß er zu Klagen verhindert war (was er nur in den seltensten Fällen wird thun können), auch in diesem Falle muß sein Gesuch um Wiedereinsetzung innerhalb 6 Monaten nach Hebung des Hindernisses eingereicht werden.

Die Schultheißenämter haben ihre Amtsangehörige mit dem Inhalte dieses Gesetzes möglichst vertraut zu machen, sey es nun durch öfter wiederholtes Vorlesen, oder durch Austheilung gedruckter Exemplare desselben; \*) insbesondere will man verfügt haben, daß jedem Pfleger auf Kosten der Pflugschaft ein Exemplar zugestellt werde, damit er sich später nicht mit Gesetzes = Unkenntniß, die ihn jedenfalls nichts nützen würde, entschuldigen möge. Den 22. Mai 1852.

Oberamtsrichter Weiel.

\*) Von dem im Regierungsblatt vom 15. d. M. enthaltenen Gesetz, betreffend die Einführung kürzerer Verjährung für gewisse Forderungen, werden besondere Abdrücke gefertigt und sind im Lauf der nächsten Woche zu haben in der Mayer'schen Buchdruckerei.

Forstamt Schorndorf.  
Revier Oberurbach.

### Holzverkauf.

Aus den Staatswaldungen Heidenbühl, Markung Unterurbach, und Neuberg B, Markung Ebenschöpfenshof, kommt am Montag den 7. und Dienstag den 8. Juni

unter den bekannten Bedingungen folgendes Holzquantum zum öffentl. Aufstreichsverkauf: 3 Eichen, 1 Buche, 2 Elzbeer und 1 tannener Bauholzstamm, 50 Stück birkenne Föhrlings- und 300 birkenne Kübelstäbe, 2 Klafter eichene Nußholzscheiter, 7 Klafter eichene gewöhnliche Scheiter, 8 Klafter eichene Prügel, 42 Klafter buchene Scheiter, 32 Klafter buchene Prügel, 1 Klafter birkenne Scheiter, 15 Klafter tannene Scheiter, 3 Klafter tannene Prügel, 500 Stück eichene, 4975 buchene, 950 erlene, 150 aspene und 2104 Abfall = Wellen.

Zusammenkunft an beiden Tagen Morgens 9 Uhr im Schlage Heidenbühl. — Bemerkung wird, daß am 2ten Tage noch ein Theil des Schlags Heidenbühl und der Schlag Neuberg zum Verkauf kommt.

Solches wollen die betreffenden Ortsvorsteher gehörig bekannt machen lassen.

Den 27. Mai 1852.

Königl. Forstamt.  
Ur kull.

Schorndorf.

### Schulden-Liquidationen.

In nachstehenden Gantfachen werden die Schulden-Liquidationen an den nachbenannten Tagen vorgenommen werden, und zwar in der Schuldsache des

- 1) Excapitulanten, Soldaten Eberhard Kayser von Adelberg, am Dienstag den 22. Juni Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhause zu Adelberg; und
- 2) Weild. Johannes Ahles, Webers in Schornbach, am Mittwoch den 23. Juni Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Schornbach.

Die Gläubiger und Bürgen dieser Personen werden daher aufgefordert, an den genannten Tagen, zur bestimmten Stunde auf dem betreffenden Rathhause zu erscheinen.

Den 18. Mai 1852.

K. Oberamts-Gericht,  
Weiel.

Schorndorf.

### Schulden-Liquidationen.

In nachbenannten Gantfachen finden die Schulden-Liquidationen auf den betreffenden Rathhäusern statt, und zwar:

- 1) des Jakob Unrath, Inv. S. Webers in Hohengehren, Freitag den 25. Juni l. J. Morgens 7 Uhr,
- 2) des Michael Schloz, G. S. Bauer von Baltmannsweiler, Donnerstag den 1. Juli d. J. Morgens 7 Uhr.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden daher aufgefordert, an gedachten Tagen Morgens 7 Uhr auf dem betreffenden Rathhause entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verlauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Regresse darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschluß eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichtsakten ersichtlich sind, wird bei der nächsten Gerichtssitzung der Ausschluß-Beschied ausgesprochen werden.

Den 25. Mai 1852.

K. Oberamts-Gericht,  
Weiel.

Beutelsbach.

### Schulden-Liquidation.

Höherem Auftrage zu Folge finden Dienstag den 15. Juni d. J. Morgens 7 Uhr

der Johann Georg Schloz'schen Eheleute zu Baltmannsweiler und

Freitag den 18. Juni Morgens 7 Uhr des + Heinrich Stitz, Weingärtners von Schnaitz außergerichtliche Schuldenliquidationen auf den betreffenden Rathhäusern statt.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an den Schuldner zu machen haben, aufgefordert, solche an gedachtem Tage bei Gefahr ihrer Nichtberücksichtigung zu liquidiren, und rechtsgenügend zu erweisen.

Von den nicht erscheinenden bekannten Gläubigern wird angenommen werden, daß sie hin-

sichtlich eines Vergleichs, sowie rücksichtlich sämtlicher Beschlüsse der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 22. Mai 1852.

K. Amts-Notariat und  
der Gemeinderath Beutelsbach.  
Vdt. Amts-Notar  
Bauer.

Schorndorf.

### Gläubiger-Vorladung.

Das Schuldenwesen der nachbenannten Personen wird außergerichtlich erledigt werden, und zwar je Morgens 8 Uhr

a) zu Ober-Urbach

am Montag den 21. Juni

des + Johann Georg Riedel, Bauers,

b) zu Steinberg

am Dienstag den 22. Juni

des + alt Johannes Benz, Weingärtners.

Die Gläubiger haben ihre Forderungen unter Vorlegung der Original-Schuldurkunden zu liquidiren, indem sie sonst unberücksichtigt bleiben.

Den 26. Mai 1852.

K. Gerichts-Notariat Schorndorf,  
Mosser.

### Privat - Anzeigen.

#### Landwirthschaftl. Verein.

Bei der am Pfingst-Montag, den 31. Mai, in Backnang stattfindenden Gau-Versammlung kommen folgende Fragen zur Berathung:

- 1) Da die Fruchtpreise durchaus nicht mehr im Einklang mit den Güterpreisen stehen, so wäre der Tabaksbau sehr zu empfehlen. Was kann nun geschehen, um diesem neuen Culturzweige Eingang zu verschaffen?
- 2) Welche Mittel wären zu ergreifen, um eine bessere Feld-Polizei zu schaffen, da die bisherige Einrichtung sich als unzureichend bewiesen hat?
- 3) Was kann von Seiten der landwirthschaftlichen Vereine zur Verbesserung der Güterwege geschehen?
- 4) Wäre es für die Landwirthschaft vortheilhaft, wann und in wie weit der Güterzerstückelung durch die Gesetzgebung Einhalt gethan würde, und soll die Staats-Regierung um ein Gesetz hierüber gebeten werden?
- 5) In wie weit ist es für die Landwirthschaft förderlich, den Wald-Ausrodungen Vorschub zu leisten?

6) Welche Vorteile gewährt die Drainage nach den neuesten Grundsätzen für unsere Verhältnisse?

7) In wie weit ist die Reichen-Cultur der Nalmfrüchte in unserer Gegend vortheilhaft und ausführbar?

Nach geschlossener Versammlung findet im Gasthaus zum Schwanen dahier ein einfaches Mittagsmahl statt.

Die Vereins-Mitglieder werden zum Besuche der Versammlung freundl. eingeladen.  
Heuß.

Schorndorf.

**Wagen- und Schlitten-Verkauf.**

Am Dienstag den 2. Juni als am Jahr-Markt werden Mittags 2 Uhr vor dem Hause des Thierarzt Baur im öffentlichen-Auffreich zum Verkauf gebracht:

- 1 gebrauchter einspänniger Leiternwagen,
  - 1 gebrauchtes Bernerwägelchen mit einem Tafel- und einem Geländersiß,
  - 1 ganz neuer Kuhwagen mit Leitern, (sämmliche Wagen mit eisernen Achsen)
  - ferner 1 moderner Schlitten.
- Liebhaber werden hiezu höflich eingeladen.

Schorndorf.

Bei Unterzeichnetem sind alle Sorten Mehl wie auch Weichfernmehl zu haben.

Bäckermeister Bregler.

Schorndorf.

Das Badhaus in meinem Garten ist nun auf das bequemste errichtet, und bitte ich höflich um zahlreiche Besuche.

Inhaber dessen: Reimann.

Schorndorf.

Auf Jacobi wird ein Logis bestehend in 2 Zimmern, Küche zc. gesucht. Das Nähere sagt die Redaction.

Am Pfingstfest haben

**Bachtag**

Entenmann. Riker. Speidel's We.

Am Pfingstmontag:

Gottlieb Frank. Johannes Daimler.  
Carl Friedr. Mener.

**Mannichfaltiges.**

Vorgestern Nacht zwischen 10 und 11 Uhr hat sich ein Gewitter längs der Heilbronner Eisenbahnlinie entladen, welches sich auch auf den Telegraphendraht entladen zu haben scheint.

Bedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

Heute früh nämlich war die Verbindung mit Maulbronn bis 8 Uhr unterbrochen und angestellte Versuche mit Dietrichheim zeigten, daß dort zwei der sogenannten Blitzdrähte abgeschmolzen waren. In ähnlicher Weise leiteten auch die Blitzvorrichtungen in Heilbronn den ohne Zweifel sich in die Leitung entladenen Blitz ohne alle Beschädigung des Apparats ab und zeigten sich demnach unsere Blitzvorrichtungen wiederholt als ganz zuverlässig. Nachdem frische Drähte, welche immer parat sind, eingezogen waren, war die Verbindung wieder hergestellt.

**Fruchtpreise.**

Winnenden, den 20. Mai 1852.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen pr. Schfl.	19	12	18	48	18	24
Dinkel alter "	8	48	8	25	8	22
Dinkel neuer "	8	6	7	42	7	—
Haber alter "	—	—	—	—	—	—
Haber neuer "	6	30	5	51	5	18
Roggen "	—	—	—	—	—	—
Wintergerste "	16	—	14	40	13	52
Sommergerste "	—	—	—	—	—	—
Weizen pr. Simri	—	—	—	—	—	—
Gemischtes "	1	54	1	52	—	—
Einforn "	—	—	—	—	—	—
Erbfen "	—	—	—	—	—	—
Linfen "	—	—	—	—	—	—
Wicken "	1	30	1	12	—	56
Akerbohnen "	2	12	2	—	1	48
Weichforn "	2	14	2	12	2	—

Schorndorf, den 25. Mai 1852.

- 1 Scheffel Kernen . . . . . 18 fl. 56 fr.
- 1 — Winter-Weizen . . . . . 20 fl. 16 fr.
- 1 — Gerste . . . . . 14 fl. 24 fr.
- 1 — Haber . . . . . 7 fl. 12 fr.

Aufgestellt blieben ca. 70 Schfl.

Kornhaus-Inspektion Pfleiderer.

**Brod- und Fleisch-Taxe.**

- 8 Pfund Kernenbrod zu . . . . . 30 fr.
- das Gewicht eines Kreuzerwecks auf 6 Loth.
- 1 Pfund Schweinefleisch
- a) ganzes . . . . . 9 fr.
- b) abgezogenes . . . . . 8 fr.
- 1 " Ochsenfleisch . . . . . 7 fr.
- 1 " Rindfleisch . . . . . 6 fr.
- 1 " Kalbfleisch . . . . . 6 fr.

**Amts- und Intelligenzblatt**

für den

**Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

Nr 43.

Dienstag den 1. Juni

1852.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Schorndorf. Höherem Auftrage zu Folge haben die Schultheissenämter binnen 14 Tagen hieher zu berichten, wie groß der Betrag der — in Folge der neuen Verpachtung der Gemeindefagden den Gemeindefassen zufließenden Einnahmen ist.  
Den 27. Mai 1852.

R. Oberamt, Strölin.

**Forstamt Schorndorf.**

**Revier Baiereck.**

**Holzverkauf.**

Aus dem Staatswald Söllerwald, Markung Unterhütt, kommt

am Mittwoch den 9., Freitag den 11.

und Samstag den 12. Juni

unter den bekannten Bedingungen folgendes Holzquantum zum öffentlichen Aufstreichs-Verkaufe:

- 17 Klafter buchene Scheiter, 60 Klafter buchene Prügel, 13 Klafter birken Scheiter, 16 Klafter birken Prügel, 25 Klafter erlene Scheiter, 22 Klafter erlene Prügel, 14,200 Stück buchene und 5850 Abfall-Wellen.

Die Zusammenkunft findet je Morgens 9 Uhr auf dem Krapfenreuther Waaßen statt.

Den 28. Mai 1852.

Königl. Forstamt,

Urkull.

**Forstamt Lorch.**

**Revier Welzheim.**

**Holzverkauf.**

In nachbenannten Staatswaldungen werden an den hienach bezeichneten Tagen unter den bekannten allgemeinen Bedingungen im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

I. Am Montag den 7. Juni d. J.

Zusammenkunft im Schlag früh 8 Uhr. Schlag Mühländer nächst dem Taubenhof und der von Dreiterfürst nach Schorndorf führenden Staatsstraße:

- Geschältes tannen Stammholz: Lang- und Holländerholz 54 Stämme

vom 60ger bis 100ter aufwärts mit 10 bis 19 Zell am Ablass oder Zapfende, Sägholz von 16 — 48' Länge 13 Stück. Brennholz: buchene Prügel 19 1/2 Klafter, Nadelholz Prügel 44 Klafter, Rinde 8 1/2 Klafter, Abfallholz 10 1/2 Klafter, buchene Wellen 725 Stück.

II. Am Dienstag den 8. Juni.

Zusammenkunft im Schlag Forst früh 7 Uhr

in den Schlägen Forst und Gläserwand nächst Kaisersbach und der von da nach Welzheim führenden Staatsstraße, einschließlich Scheidholzes in einigen angrenzenden Distrikten der Huth Ebni:

Geschältes tannen Stammholz, von oben bezeichneter Qualität: Lang- und Holländer-Holz 78 Stämme, Sägholz 32 Stämme, Brennholz: buchene Scheiter 1/2 Klafter, Prügel 23 1/2 Klafter, erlene Prügel 1 1/2 Klafter, Nadelholz Prügel 97 1/2 Klafter, Rinde 9 1/2 Klafter, Abholz 16 1/2 Klafter, buchene Wellen 237 1/2 Stück.

Falls der Verkauf des Brennholzes an diesem Tag nicht sollte beendet werden können, so wird derselbe an nachfolgendem dritten Tag fortgesetzt.

III. Am Mittwoch den 9. Juni

Zusammenkunft früh 8 Uhr auf der Lauffermühle.

Scheidholz in verschiedenen Distrikten der Huthen Welzheim und Schmalenberg:

- buchene Scheiter 1 1/4 Klafter, Prügel 3 1/4 Klafter, birken Prügel 1 Klafter, erlene Prügel 11 Klafter, aspene Prügel